

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

FOLGERØ UND ANDERE VS. NORWEGEN

**Wie ein Urteil des EGMR und ein Bericht des CCPR den
Religions- und Weltanschauungsunterricht an öffentlichen
Pflichtschulen maßgeblich beeinflussten**

VON: IRIS ROBINIGG

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/342](https://doi.org/10.5282/nomokanon/342)

veröffentlicht am 08.06.2026

FOLGERØ UND ANDERE VS. NORWEGEN

Wie ein Urteil des EGMR und ein Bericht des CCPR den Religions- und Weltanschauungsunterricht an öffentlichen Pflichtschulen maßgeblich beeinflussten

IRIS ROBINIGG

Zusammenfassung: Innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums entwickelte sich der evang.-luth. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu dem pluralistisch gestalteten Fach „Christentum, Religion, Weltanschauung und Ethik“ (KRLE). Nach seiner Einführung wurde das neue Fach KRL (1997), zuerst in RLE (2008) und schließlich in KRLE (2015) umbenannt. Maßgeblichen Einfluss auf das Unterrichtsfach und seine Weiterentwicklung stellte ein Verfahren vor dem EGMR und eine Beschwerde vor dem CCPR dar, das von Mitgliedern der Weltanschauungshumanisten angestoßen wurde. Der Artikel beleuchtet die Geschichte des Religionsunterrichts von seiner Einführung bis in die Gegenwart, grundlegende Änderungen in der Schulgesetzgebung und setzt diese in Bezug zu dem Urteil des EGMR (2007).

Summary: In the last decades, the religious education in public schools in Norway has transformed from a common religious and catechetical instruction to the pluralistic-shaped subject “Christianity, Religion, Philosophy, and Ethics” (KRLE). Once the new subject was introduced, it was renamed "KRL" (1997), then RLE (2008), and finally KRLE (2015). Both a judgment of the ECHR and a complaint to the CCPR, which was brought in by followers of the Humanists, had essential influence on the subject and its transformation. The article highlights the history of religious education from its beginning until today and the fundamental changes in the educational legislation with references to the judgment of the ECHR (2007).

1 Einleitung

Gewöhnlich wird das Nicht-EU-Mitglied Norwegen zu einem der Vorzeigeländer für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit gezählt. Doch auch in dem „Musterland der Menschenrechte“ können religionsrelevante Konflikte zwischen Staat und Bürgern entstehen, die sich bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem UN-Menschenrechtsausschuss (CCPR) ziehen können. Eine Gemeinsamkeit, die es mit anderen Mitgliedsstaaten des Europarats teilt. Die Menschenrechte haben in Norwegen Verfassungsrang. Die EMRK wurde 1952 und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) und Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) 1972 ratifiziert (vgl. §§ 92–113 GrL.; § 1 mrl.). Seit 2020 hat der EGMR 55 Urteile gesprochen, in denen

der norwegische Staat in 36 Fällen für schuldig befunden wurde und auf diese Weise auch das nationale Recht geprägt.¹ Die Rechtspraxis des *Høyesterett* (*Höchstgericht*) zeigte in vielen Fällen, dass das norwegische Recht einen stärkeren und strengeren Schutz als die internationalen Verpflichtungen bieten kann und die Begrenzungsmechanismen (z. B. nationale Ermessensspielräume, Normenklarheit etc.) bei der Rechtsanwendung auf das nationale Recht nicht allzu eng gespannt sind.² Die Rechtswissenschaftler M. Andenæs und E. Bjørge ordnen die Bedeutungskraft der EMRK in Norwegen in eine Mittelposition, zwischen Ländern mit hoher Bedeutungskraft der EMRK (z. B. England, Frankreich) und Ländern mit starkem nationalem Rechtsschutz (z. B. Deutschland, Italien). Dies könnte auch an den kurz formulierten norwegischen Rechtstexten liegen, die eine dynamische Auslegung des internationalen Rechts und eine gewisse Offenheit für nicht vorauszusehende Phänomene ermöglichen.³ Doch nicht nur das internationale und staatliche Recht, sondern auch andere Transformationsprozesse spielten eine bedeutende Rolle in der Entwicklung des evang.-luth. Religionsunterrichts. Neben strukturellen Veränderungen innerhalb der Norwegischen Kirche (DNK) und dem Aufkommen von weltanschaulichen Gruppierungen, religiöser Indifferenz, Säkularisierung und neuen politischen Bewegungen, erzeugten auch die wachsenden Migrationsbewegungen der 1970er Jahre und der damit einhergehende demographische Wandel eine neue religiöse Vielfalt, die sich in Form von Gemeinden und Gebetshäusern fest etablieren konnten. Im 20. Jh. spielten humanistische Weltanschauungsgemeinschaften eine bedeutende Rolle in der Transformation des Religionsunterrichts zu dem heute existierenden KRLE-Unterricht an öffentlichen Pflichtschulen. Das Fach Kristendom, religion, livssyn og etikk (KRLE) befasst sich mit Christentum, Religion, Weltanschauung und Ethik.⁴

2 Religionsunterricht bis zur Einführung des Faches Religion, livssyn og etikk (RLE)

Die Anfänge des evang.-luth. Religionsunterrichts an norwegischen Schulen ist mit der Einführung der *Allmueskolen* (Allgemeinbildende Schule) im Jahr 1739 und der Schulpflicht für Kinder zwischen sieben und zwölf Jahren verknüpft, die unter der Aufsicht der evang.-luth. Pastoren stand. Auf Basis der hl. Schrift und Erik Pontoppidans Katechismus erhielten die Kinder Lese- und Glaubensunterricht, mit dem Ziel, sie auf die Konfirmation vorzubereiten.⁵ Fast hundert Jahre später erfolgte die Errichtung der ersten Lehrerseminare (1826) und die

¹ Vgl. Kongeriket Norges Grunnlov gitt i riksforsamlingen på Eidsvoll den 17. Mai 1814, slik den lyder etter senere endringer, senest stortingsvedtak av 21. Mai 2024 [= Grl.]; Lov 21. Mai 1999 Nr. 30 om styrking av menneskerettighetenes stilling i norsk rett (menneskerettsloven), idF. 19.12.2025 [= mrl.]; *UiO*, The European Convention on Human Rights turns 70 years, at: <https://www.jus.uio.no/ior/english/research/news-and-events/news/2020/echr-70-years.html> [abgerufen am 25.3.2026]; *Emberland, Marius*, En oversikt over individklagesakene mot Norge for FNs menneskerettighetskomiteer, in: *Lov og Rett* 55 / 7 (2016), 424–442, 427; *Statistika*, Rangliste der 20 Länder mit der höchsten Bewertung zu Menschenrechte und Rechtsstaat weltweit nach dem Fragile State Index 2024, in: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1399132/umfrage/ranking-der-20-staaten-mit-hoechsten-bewertung-der-menschenrechte-nach-fsi/> [abgerufen am 25.3.2026].

² Vgl. *Andenæs, Mads / Bjørge, Eirik*, Norske domstoler og utviklingen av menneskerettene, in: *Jussens Venner* 46 / 5 (2011) 251–286, 251.

³ Vgl. *Andenæs / Bjørge*, Norske domstoler (Anm. 2), 276, 260, 286.

⁴ Vgl. *Kringlebotn Sødal, Helje*, Norsk kristendomshistorie 1800–2020. Fra selvsagt tro til mangfold, Oslo 2021, 224.

⁵ Vgl. *Kringlebotn Sødal, Helje*, Religion og norsk skole, før og nå, in: *Helje, Kringlebotn Sødal / Hans, Hodne/ Pål, Repstad / Inger Margrethe, Tallaksen* (Hg.), *Religioner og livssyn i skolehverdagen*, Oslo 2023, 294–319, 296f.; *Pontoppidan, Erik*, *Forklaring over Martin Luthers lille katekisme*, Ved S. U. Sverdrup. Shv Sogneprest til Balestrand, Forkotet utgave, autoriseret av Kirke- og undervisningsdepartementet, Kristiania 1893, 2.

Einführung des Gesetzes über die *Allmueskolen* (1827). Sowohl die Anstellung als auch die Abbestellung der Lehrer, die oft auch zeitgleich als Küster wirkten, erfolgte durch die evang.-luth. Kirche. Die Einführung des Schulgesetzes von 1827 zog die Ausweitung des reinen Katechismusunterrichts hin zu einem breiter aufgestellten evang.-luth. Religionsunterricht (Glaubenslehre, Bibelgeschichte und Psalmodien) mit sich, sowie die Einführung der Schulfächer Rechnen und Schreiben. Mit der Einführung des Dissentergesetzes (1845) wurden den Kindern von Dissentern (d. h. den Nichtmitgliedern der evang.-luth. Staatskirche) die volle Freistellung vom Religionsunterricht sowie den Dissentern die Errichtung von Privatschulen gewährt (vgl. § 9 disl.). Dieses Recht blieb von 1845 bis 1997 erhalten. Eine Ausweitung des Zielparagraphen erfolgte mit dem Schulgesetz von 1848, das nicht nur primär die Heranbildung eines „guten Christenmenschen“, sondern auch die eines guten und (allgemein-)gebildeten Bürgers im Blick hatte.⁶ Die Ausweitung des Fächerkanons fand nicht nur im städtischen, sondern auch im ländlichen Bereich, mit der Einführung des *fastskoleloven* von 1860 (Gesetz über die stationäre Volksschule) statt, das Schulfächer wie Geographie, Naturkunde und Geschichte vorsah. Ein Novum war auch die Einsetzung eines Schulrektors in die aus Pastoren und gewählten Bürgen bestehende Leitungsstruktur.⁷ Die Einführung des *folkeskoleloven* (1889) (Volksschulgesetz) ging für die evang.-luth. Kirche mit einem Verlust der formellen Sanktionsmöglichkeiten und Eingriffs- und Anstellungsrechte einher. Weiterhin erhalten blieb ihr jedoch das Aufsichtsrecht über den stark katechetisch orientierten evang.-luth. Religionsunterricht, eine beratende Funktion sowie ein Anhörungs- und Äußerungsrecht.⁸ Die neue *folkeskolen* (Volksschule) bedeutete zugleich den Durchbruch der modernen Schule, in welcher das vormalige Hauptfach „Religionsunterricht“ zu einem gewöhnlichen Fach herabgestuft wurde und das Ziel des Faches in der Wissensvermittlung und nicht in der Konfirmationsvorbereitung lag. Die sog. „Kirchenschule“ entwickelte sich zu einer Volksschule mit demokratisch gewählten Leitungsorganen. Damit schwand der inhaltliche und organisatorische Einfluss der Kirche auf die Schulbildung. Während zuvor zwei Pastoren in der Schulleitung involviert waren und die Schule von einem Gemeindepastor geleitet wurde, hatte nun nur mehr ein gewählter Pastor einen Sitz in der Schulleitung. Diese Veränderung wurde nicht von jedem goutiert, weswegen sich bereits Mitte des 19. Jh. erste Privatschulen und Lehrerausbildungsstätten entwickelten (1895–1922).⁹ Auch hinsichtlich der strengen konfessionellen Bindung der Beamten zeigte sich ein Transformationsprozess. Die Bindung blieb bis 1917 erhalten, war aber danach nur für Religionslehrer, Aufsichtslehrer, Schulinspektoren und Schulleitungsorgane verpflichtend.¹⁰ Ab dem Jahr 1935 wurde die Abhaltung des Religionsunterrichts auch Anhängern der evangelisch-lutherischen Freikirche ermöglicht.¹¹ Die Kriegszeit und der Kirchenkampf brachten eine kurzfristige Erstarkung des Faches. Das Komitee der *midlertidige kirkeledelse* (1942) (Vorläufiger

⁶ Vgl. *Lied, Sidsel*, KRL-faget i Strasbourg – Presentasjon av dom og dissens i EMD og skisse av en mulig vei videre, in: Norsk Teologisk Tidsskrift 109 / 1 (2008) 55–71, 57; *Kringlebotn Sødal*, Religion og norsk skole (Anm. 6), 298f. Die ersten privaten Grundschulen wurden von Adventisten, Katholiken, konservativen Lutheranern und Missionsorganisationen errichtet. Die größten Eigentümer christlicher Privatschulen sind heute die Katholische Kirche, Die Egill Danielsen Stiftelse, die Siebten-Tags-Adventisten, NLM, und der evangelisk-luthersk kirkesamfunn (Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Norsk Kristendommen (Anm. 4), 232); *Rygnestad, Knut*, Dissentarspørsmålet i Noreg fra 1845–1891. Lovgjeving og administrativ praksis, Oslo 1955, 14; Lov 16. Juli 1845 angaaende dem, der bekjende sig til den christelige Religion, uden at være medlemmer af Statskirken [= disl.].

⁷ Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Religion og norsk skole (Anm. 6), 300.

⁸ Vgl. Ebd., 302f.; *Mediås, Odd Asbjørn*, Fra griffel til PC, Allmueskolen – folkeskolen – grunnskolen i Steinkjer fra 1700-tallet til år 2000, Steinkjer 2000, 83.

⁹ Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Norsk Kristendommen (Anm. 4), 105; *Lied*, KRL-faget (Anm. 7), 57.

¹⁰ Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Religion og norsk skole (Anm. 6), 304.

¹¹ Vgl. Ebd., 305.

Kirchenleitung) erarbeitete das Themenpapier „*Atterreising av kristendomsfaget*“ (*Reform des Faches Evangelische Religion*). In diesem fanden sich die Forderung nach einer Erhöhung der Stundenzahl, der Beibehaltung des christlichen Zielparagraphen, strengeren Kontrollen des Religionsunterrichts, aber auch eine gewisse Offenheit gegenüber der Einheitsschule und den neuen pädagogischen Prinzipien. Zwar wurden die meisten Änderungsvorschläge von der Regierung nicht weiterverfolgt, jedoch landesweit an Rektoren, Lehrer, Pastoren und Schulpolitiker gesandt, da ihnen auf lokaler Ebene die Anhebung der Stundenzahl gewährt wurde. Einige Kommunen machten von dieser Möglichkeit Gebrauch und behielten dies bis zum Inkrafttreten des Grundschulgesetzes von 1969 bei. Eine einzige Ausnahmeerscheinung bildete die weiterführende *Framhaldsskolen* (*Polytechnische Schule*), deren Lehrplan keinen christlichen Zielparagraphen beinhaltete, sowie die Tatsache, dass in einigen Kommunen kein obligatorischer Religionsunterricht existierte. Eine weitere Wende stellte die Übernahme der größten Lehrerbildungsinstitution durch den Staat aus den Händen der evang.-luth. *Indremisjonselskapet* (*Gesellschaft für Innere Mission*) dar.¹²

Mit der Einführung des neuen Grundschulgesetzes von 1969 endete die konfessionelle Bindung der Religionslehrer, denn nun konnten auch andere Christen Religion – nach den Vorgaben der evang.-luth. Lehre – unterrichten (vgl. § 18 Abs. 3 gsl.) Zudem erhielten Lehrer die Möglichkeit, sich vom Religionsunterricht freistellen zu lassen.¹³ Zusätzlich änderte sich der Fokus des Religionsunterrichts von der Katechese hin zum fachkundlichen Unterricht der Bibel-, Kirchen- und Kulturgeschichte und über andere Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen und Ethiken (vgl. § 7 Abs. 4 gsl.). Gem. § 12 Abs. 6 gsl. konnten sich die Nichtmitglieder der Staatskirche vom gesamten Religionsunterricht oder Teilen desselben befreien lassen und als Alternative freiwillig am Weltanschauungsunterricht teilnehmen.¹⁴ Mit der Einführung des Lehrplans von 1987 (M87) wurde den Schulen die Erstellung von lokalen Lehrplänen als Zusatz zum nationalen Lehrplan ermöglicht. Die Fächer Christentum und Weltanschauung wurden auf Ebene der Bundesländer unterschiedlich ausgestaltet.¹⁵

Eine weitere größere Reform der Pflichtschulen erfolgte in den Jahren 1993–1997. Bereits 1993 beschloss das Parlament, das Pflichtschulalter von sieben auf sechs Jahre herabzusetzen und zugleich die Pflichtschuldauer auf zehn Jahre anzuheben. Zusätzlich wurde ein neues Curriculum erarbeitet, das die Einführung des gemeinsamen Unterrichtsfaches „Religion und Weltanschauung“ mit partiellen Freistellungsmöglichkeiten vorsah.¹⁶ Zur Ausarbeitung dieses Faches wurde ein Ausschuss (1994) des Kirchen-, Bildungs- und Forschungsministeriums unter der Federführung des *Institutt for kirke og oppvekst* (IKO – Institut für Kirche und Erziehung) damit

¹² Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Norsk Kristendommen (Anm. 4), 145; *Den midlertidige kirkeledelse*, Atterreising av kristendomsfaget i skolen, Oslo 1946, 12, 17–21; *Kirke- og undervisningsdepartementet*, Framhaldsskolen: Lov og plan, Oslo 1947, 5. *Den midlertidige kirkeledelse*, Atterreising av kristendomsfaget i skolen, Oslo 1947, 9, 12.

¹³ Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Religion og norsk skole (Anm. 6), 305.

Diese Option wurde mit der Einführung des KRL-Faches (1997) entfernt, sodass der Unterricht in Christentum oder Religion für Grundschullehrer bis 2010 ein verpflichtender Teil der Lehrerausbildung war – danach wurde sie ein Teil der Wahlfächerqualifikation (vgl. ebd.). *Føllesdal, Andreas*, KRL-faget og Høyesterett. Erklæring til bruk i ankesak om KRL-faget i Høyesterett, in: *Nordic Journal of Human Rights* 20 / 1 (2002), 70–79, 75; Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nr. 13; Lov 13. Juni 1969 Nr. 24 om grunnskolen [= gsl.].

¹⁴ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 11, 14.

¹⁵ Vgl. *Lied*, KRL-Faget (Anm. 7), 57; *Kyrkje- og undervisningsdepartementet*, Mønsterplan for grunnskolen, Oslo 1987, 7, 102–128, 303–304.

¹⁶ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nr. 15.

beauftragt.¹⁷ Die Intention dahinter war die Sicherstellung eines inklusiven und religions- und weltanschauungsoffenen Schulumfelds, welches jedoch auch durch die Verschärfung der Freistellungsrichtlinien gewährleistet werden sollte. Zukünftig sollte nur mehr die Freistellung von Teilen des Unterrichts mit konfessionellem und rituellem Charakter ermöglicht werden. Das Ministerium für Kirchensachen, Bildung und Forschung betonte, dass die neuen Freistellungsrichtlinien nicht mit Stigmatisierung, Resignation oder „Offenbarungszwang“ einhergehen sollten. Die partielle Freistellung dürfe auch nicht automatisch, sondern nur auf Wunsch der Eltern und des Kindes geschehen. Auf Ansuchen der Eltern habe die Schule die Gründe zu hören und dann darüber zu entscheiden. Die Einschränkung der Freistellung auf Teile des Unterrichts diene primär der Gesellschaft, denn Freistellung heiße nicht Freistellung von Ignoranz. Die Mehrheit des Komitees befürwortete das neue Fach und sein Curriculum.¹⁸

Im Vorfeld der Gesetzesänderungen beauftragte das Ministerium keinen geringeren als den Völkerrechtler und Richter Erik Møse mit der Erstellung eines Gutachtens über die Vereinbarkeit des neuen Faches mit den Richtlinien des verbindlichen internationalen Rechts.¹⁹ Aus diesem Gutachten vom 22.01.1997 ging hervor, dass die vorgeschlagenen Änderungen sowohl zusammen als auch allein mit § 2 GrL. oder den anderen Kirchen- und Schulgesetzen betrachtet, keinen Bruch der internationalen Verpflichtungen darstellen würden. Der Richter betonte, dass sich aus den Änderungen nicht schließen lasse, dass der christliche Teil des KRL-Faches verkündigend, beeinflussend oder bevorzugend gegenüber der evang.-luth. Konfession sein würde. Da jedoch die Mehrheit der Bevölkerung der evang.-luth. Staatskirche angehöre, habe der Gesetzgeber dieser Konfession einen gewissen Vorrang gegeben. Dies stelle keine Verletzung der Menschenrechte dar, sofern der Unterricht ansonsten pluralistisch, neutral und objektiv ausgestaltet werde. Hinsichtlich der Frage der Freistellung plädierte er für die Möglichkeit einer generellen Freistellung, da diese Form bei der Überprüfung durch internationale Organe keine unnötigen Fragen aufwerfen würde, die ansonsten bei partieller Freistellung von verpflichtenden Unterrichtsfächern auftreten könnten. Seiner Meinung nach würde jedoch die partielle Freistellung keine Verletzung der Konvention darstellen, wenn die legislative Ausgestaltung und Umsetzung des Faches im Rahmen der internationalen Verpflichtungen geschehen würden. Auf Basis seiner Einschätzung wurden die §§ 7 und 13 gsl. angepasst. Weitere Harmonisierungen erfolgten mit der Einführung des neuen Gesetzes über die Grundschulen und weiterführenden Schulen (oppl.1998). Der Zielparagraph sah im Einverständnis mit dem Elternhaus – v. a. in Hinblick auf die eigene Selbstermächtigung und den Ausbau der intellektuellen und körperlichen Fähigkeiten – eine christliche und moralische Erziehung vor (vgl. § 1-2 oppl.1998). Im Unterrichtsfach KRL sollte das evang.-luth. Christentum fachkundlich auf Basis der Bibel und seinem historischen und kulturellen Hintergrund sowie der anderen Konfessionen, Weltreligionen, Weltanschauungen und Ethiken behandelt werden.

¹⁷ Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Religion og norsk skole (Anm.6), 310; *IKO*, Hva er IKO?, at: <https://iko.no/om-oss> [abgerufen am 30.3.2026].

¹⁸ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 15, 16; Das *Kirke-, utdannings- og forskningsdepartementet* (KUFD) wurde ab 1.1.2002 zum *Utdannings- og forskingdepartementet* (UFD) umbenannt; *Smette, Ingrid*, Fritak og fravær i skolen med religion som begrunnelse: Hva kan et sivilkulturperspektiv bidra med?, in: *Tidsskrift for Samfunnsforskning* 66 / 2 (2025) 1–15, 4; *Kirke-, utdannings- og forskningsdepartementet*, St. meld. nr. 14 (1995–1996). Om kristendomskunnskap med religions- og livssynsorientering. Tilråding fra Kirke-, utdannings- og forskningsdepartementet av 1. desember 1995, 11f.; *Kirke-, utdannings- og forskningsdepartementet*, Innst. s. nr. 103 (1995–96), at: <https://www.stortinget.no/no/Saker-og-publikasjoner/Publikasjoner/Innstillinger/Stortinget/1995-1996/inns-199596-103/?lvi=0/> [abgerufen am 30.3.2026], Nr. 2.

¹⁹ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 19, 20, 21, 22; *Gisle, Jon*, Erik Møse, at: https://snl.no/Erik_Møse [abgerufen am 22.3.2026].

Damit sollte das Verständnis und der Respekt für christliche und humanistische Werte und der interreligiöse und weltanschauliche Dialog gefördert werden (vgl. § 2-4 oppl.1998). Der Unterricht des Faches dürfe nicht verkündigend erfolgen und solle die jeweiligen Charakteristika der einzelnen Strömungen darstellen. Den Schülern sei die Freistellung von Teilen des KRL-Unterrichts erlaubt, die mit ihrem Glauben oder ihrer Weltanschauung unvereinbar sei (z. B. Gebete, Psalmen, Auswendiglernen von religiösen Texten, Theaterstücke etc.). Man solle flexibel auf Freistellungsanträge eingehen und zumindest versuchen, eine Freistellung durch alternative Unterrichtsmethoden zu umgehen.²⁰

Das Resultat war das Ende des Zweifächermodells (d. h. der evang.-luth. Religionsunterricht und das Alternativfach Weltanschauung) zugunsten des KRL-Faches, samt neuem Lehrplan (L97) und dem Fächerkanon Christentum, Judentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus, Weltanschauung, Ethik und Philosophie.²¹ Nach der Einführung des KRL-Faches führten zwei Rundschreiben des Ministeriums die Gesetzesänderungen näher aus und spezifizierten sie. Im Rundschreiben F-90-97 wurden die Änderungen in der Schulgesetzgebung und die partiellen Freistellungsregelungen und die Vorgangsweise näher erörtert. Mit einer Angabe von Gründen könnten Eltern um die Freistellung ihrer Kinder von Teilen des Unterrichts ansuchen, sofern dieser in Konflikt mit ihrem Glauben oder ihrer Weltanschauung käme. Bei einer Ablehnung des Ansuchens hätten die Eltern das Recht, Einspruch beim Unterrichtsamt des jeweiligen *Fylke* („Bundesland“) zu erheben, wobei die Berufung über die Schule zu erfolgen hatte, die wiederum ihre Ablehnung vor dem Amt zu begründen hatte. Ein weiteres Rundschreiben F-03-98 spezifizierte die Freistellungsregeln nochmals. Es wurde festgelegt, dass das Freistellungsgesuch für religiöse Aktivitäten zwar keine Angabe von Gründen beinhalten müsse, aber darüber hinaus eine Verschärfung der Regelungen für Teile des reinen Wissenstransfers eintreten würde.²² Mit Inkrafttreten des neuen Grundschulgesetzes (oppl.1998) wurden die letzten katechetisch orientierten Anteile des evang.-luth. Religionsunterricht entfernt und diese Aufgabe den lutherischen Pfarrgemeinden überantwortet.²³

Drei Jahre später wurden in einer Presseaussendung des Ministeriums (2000) zwei Evaluierungsberichte über das neue Fach und seine Freistellungsregelungen präsentiert, die von der norwegischen Lehrerkademie und der Hochschule *Volda* und *Diaforsk* durchgeführt wurden. Beide Berichte kamen zu dem Schluss, dass die Umsetzung der partiellen Freistellung sich als unpraktikabel erwiesen hatte, geändert werden sollte und von Betroffenen stark kritisiert wurde.²⁴ In der Praxis schienen die Freistellungsregelungen die Rechte der Eltern nicht adäquat zu gewährleisten, das Informationsmaterial an den jeweiligen Schulen ungenügend und zu allgemein gehalten zu sein und die Auslegung der Gesetzgebung an den Schulen zu eng auszufallen. Ferner schien die Freistellung in einigen Schulen schwer möglich, es gab kaum Alternativunterricht und die Freigestellten hielten sich meist „passiv“ im Klassenraum auf.

²⁰ Vgl. Lov 17. juli 1998 nr. 61 om grunnskolen og den vidaregåande opplæringa [= oppl.1998]; Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 23, 24; *Lied*, KRL-faget (Anm. 7), 60.

²¹ Vgl. *Det kongelige kirke-, utdannings- og forskningsdepartement*, Læreplanverket for den 10-Årige Grunnskolen, Oslo 1996, 92; *Lied*, KRL-Faget (Anm. 7), 57f.

²² Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 25, 26; *Regjeringen*, St.meld. nr. 32 (2000–2001), at: <https://www.regjeringen.no/no/dokumenter/stmeld-nr-32-2000-2001-/id194525/?ch=4> [abgerufen am 29.3.2026].

²³ Vgl. *Kringlebotn Sodal*, Religion og norske skole (Anm. 6), 311.

²⁴ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 29; *Hagesæther, Gunhild / Sandsmark, Signe / Bleka, Dag-Askild*, Foreldres, elevs og læreres erfaringer med KRL-faget, Bergen 2000, 155f.; *Høgskulen i Volda / Diaforsk*, Et fag for enhver smak? En Evaluering av KRL-faget, Oslo/ Volda 2000 (= Rapport 3 / 2000), Delrapport 1, 93f.; *Smette, Fritak* (Anm. 19), 13.

Zusätzlich schienen besonders Minoritäten mit geringen Sprachkompetenzen sich damit schwer zu tun, ihre Rechte geltend machen zu können. Mit Blick auf einige Schulen wurde gar die Einführung einer vollen Freistellung empfohlen. Ab dem Herbst 1997 wurde das KRL-Fach schrittweise mit der Implementierung in das Curriculum der Grundschulen und durch den Austausch der Fächer Christentum und Weltanschauung eingeführt, was im Schuljahr 1999/2000 abgeschlossen war.²⁵

3 Humanismus als Weltanschauung, registrierte Gemeinschaft und bedeutender Faktor in der Umformung des Religionsunterrichts

In Norwegen gehören 144.945 Personen einer der vier registrierten humanistischen Weltanschauungsgemeinschaften *Human-Etisk Forbund* (HEF), *Holistisk Forbund* (HOF), *Humanistene* und *Ateistene* an (Stand 2025).²⁶ Drei dieser säkularen Weltanschauungsgemeinschaften eint eine auf dem Humanismus und den grundlegenden Menschenrechten basierende Wertebasis. Im Unterschied zum HOF (2002) und den *Humanistene* (1997), lehnt der HEF (1956) jedoch spirituelles oder religiös inspiriertes Gedankengut ab und knüpft seine Wertebasis allein auf die Amsterdam Declaration (1952) und das *Nordisk humanistmanifest* (2016). Die Anhänger und Sympathisanten des philosophischen und kulturellen Humanismus (Weltanschauungshumanisten) entscheiden selbst, ob sie eine Mitgliedschaft anstreben oder ihre humanistische Lebenshaltung ohne Zuordnung zu einer bestimmten registrierten Weltanschauungsgemeinschaft ausgestalten wollen.²⁷ Der HEF entwickelte sich von einer intellektuellen und akademisch geprägten Gruppierung zu einer Weltanschauungsgemeinschaft, die breite Schichten anzog, Lebensphasenrituale anbot, missionierte und politisch agierte, aber auch eine aktive kritische Haltung gegenüber der DNK (Die Norwegische Kirche) und ihrer Stellung innerhalb der norwegischen Gesellschaft und Schule einnahm.²⁸ Seit seinem Bestehen engagierte sich der HEF für einen auf gemeinsamer Wertebasis aufbauenden Schulunterricht und einen religions- und weltanschauungsneutralen sowie einen vom christlichen Kulturerbe befreiten Zielparagraphen und für die Einführung einer Alternative zum evang.-luth. Religionsunterricht in Form eines Faches über Weltanschauung, Religion und Ethik. Dieser Wunsch fand in der Unterschriftenaktion *Aksjon skolelov* (1969) die Unterstützung von 3000 Lehrern.²⁹ Die Früchte ihres Engagements zeigten sich mit der Einführung des Alternativfaches (1974) zum Fach „Christentum“ in Form des Faches „Religion und Weltanschauung“ in den Lehrplan (M74). Der Lehrplan wurde 1987 revidiert (M87) und im Zielparagraphen des Grundschulgesetzes neben der christlichen auch die humanistische

²⁵ Vgl. *Føllesdal*, KRL-faget (Anm. 14), 73; *Hagesæther / Sandsmark / Bleka*, Foreldres (Anm. 24), 158f.; *Folgerø and Others v. Norway* (Anm. 14), Nrn. 28, 29.

²⁶ Vgl. *Statsforvalteren*, Utbetalte statstilskudd til tros- og livssynssamfunn, at: <https://truoglivssyn.statsforvalteren.no/public/tilskudd> [abgerufen am 19.3.2026].

²⁷ Vgl. *Kringlebotn Sødal, Helje*, Livssynshumanisme, in: *Helje, Kringlebotn Sødal / Hans, Hodne / Pål, Repstad / Inger Margrethe, Tallaksen* (Hg.), *Religioner og livssyn i skolehverdagen*, Oslo 2023, 245–263, 246f.; 254f.; *HEF*, Amsterdam Declaration 1952, at: <https://humanists.international/policy/amsterdam-declaration-1952/> [abgerufen am 14.3.2026]; *HEF*, Amsterdam Declaration 1952, at: <https://humanists.international/policy/amsterdam-declaration-1952/> [abgerufen am 14.3.2026]; *HEF*, *Nordisk humanistmanifest 2016*, at: <https://www.human.no/om-oss/dokumenter/nordisk-humanistmanifest-2016> [abgerufen am 14.3.2026].

²⁸ Vgl. *Kringlebotn Sødal*, *Norsk Kristendommen* (Anm. 4), 225; *Gran Even*, HEF bør oppfordre til utmelding, at: <https://fritanke.no/hef-bor-oppfordre-til-utmelding/19.7619> [abgerufen am 6.3.2026].

²⁹ Vgl. *Kringlebotn Sødal*, *Religion og norsk skole* (Anm. 6), 308f.; *Lied*, KRL-faget (Anm. 7), 58; NOU 1995:9, Kap. 3.5.

Wertebasis bedacht.³⁰ Die Reform des Religions- und Weltanschauungsunterrichts hin zu einem gemeinsam gebündelten Fach KRL (1997) bedeutete für den HEF jedoch keinen Fort- sondern einen Rückschritt.³¹ Sein Protest gegen die Einführung des Faches äußerte sich 1995 auch in Form der *Aksjon livssynfrihet i skolen* (Aktion Weltanschauungsfreiheit in der Schule), der sich auch andere Religionsgemeinschaften, Studentenorganisationen und politische Parteien anschlossen. Insbesondere kritisiert wurde die Verletzung der Rechte der Eltern, der Weltanschauungsfreiheit, die obligatorische Teilnahme, die Methoden, Lehrmittel und der quantitativ hohe Anteil des Christentums im Fächerkanon.³² Insbesondere wurden aber auch die Klagen, die schlussendlich nationalen und internationalen Gerichten und Komitees zur Beurteilung vorgelegt wurden, allesamt von Mitgliedern des HEF initiiert.

4 Aktuelle Schulgesetzgebung

Die aktuelle Gesetzgebung für öffentliche Grundschulen und weiterführende Schulen v. 2023 (oppl.) orientiert sich am Werterahmen der norwegischen Verfassung, d. h. an dem christlichen und humanistischen Erbe, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten. Diese gewährt allen Bürgern, ihre Religion oder Weltanschauung frei auszuüben (vgl. §§ 2, 16 GrL.; § 2 trosL.; § 2 mrl.). In Hinblick auf das KRLE-Fach werden das Ziel, der Inhalt sowie die Rechte und Pflichten der Schüler, Lehrer und Eltern benannt. Die Lehrpläne vertiefen den Zielparagraphen und die Grundwerte und sind in deren Licht zu interpretieren (vgl. § 1-3 oppl.).³³ Gemäß dem Zielparagraphen orientiert sich die Schule an den religiösen und weltanschaulichen Werten und Traditionen, wie z. B. Respekt vor dem Wert des Menschen und der Natur, Gedankenfreiheit, Nächstenliebe, Vergebung, Gleichwertigkeit und Solidarität – grundlegende Werte, die in den Menschenrechten sowie in den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen verankert sind (vgl. § 1-3 Abs. 2 oppl.). Die Weitergabe dieses Werte- und Traditionskanons und der Unterricht haben im Einverständnis und in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus, dem norwegischen Schulrecht und dem Lehrplan (LK20) zu erfolgen (vgl. §§ 1-3 Abs. 1, 2-3 oppl.; § 1-1 for.-oppl.). Der Schulunterricht darf nicht auf verkündigende Weise geschehen (vgl. § 14-5 oppl.). Auch das KRLE-Fach darf nicht verkündigend sein, denn der Unterricht des Fächerkanons hat auf objektive, kritische und pluralistische Weise zu erfolgen. Es soll dem gegenseitigen Respekt und dem Dialog zwischen Personen verschiedener Glaubensrichtungen und Weltanschauungen dienen (vgl. § 14-7 oppl.). Der Gesetzgeber ermöglicht den Schülern aus

³⁰ Vgl. *Kirke- og undervisningsdepartementet*, St. meld. nr. 15 (1986-87). Om revisjon av Mønsterplan for grunnskolen. Tilråding fra Kirke- og undervisningsdepartementet av 17. Oktober 1986, godkjent i statsråd samme dag, 6. 9f.; *Angell, Svein Ivar*, Frå felleskap til kompetanse. Integrasjon i læreplanverket 1974–2020, in: von der Lippe, Marie (Hg.), *Fordommer i skolen. Gruppekonstruksjoner, utenforskap og inkludering*, Oslo 2021, 259–275, 263; *Kirke- og undervisningsdepartementet*, *Mønsterplan for grunnskolen*, Oslo 1974, 354ff.; *Kyrkje- og undervisningsdepartementet*, *Mønsterplan for grunnskolen*, Oslo 1987, 120f.

³¹ Vgl. *Angell*, Frå felleskap (Anm. 32), 266f.

³² Vgl. *Kringlebotn Sødal*, *Livssynshumanisme* (Anm. 30), 249.

Die Ausbreitung des Weltanschauungshumanismus wurde größtenteils durch Kristian Horn initiiert, auf den die Errichtung der *Forenigen for borgerlig konfirmasjon* (1950) und des HEF (1956) zurückgeht. Er trat für die Verbreitung einer religionsfreien, rationalen humanistischen Ethik und Wertebasis, die Einführung eines Ethikunterrichts und den Ausbau von Weltanschauungszeremonien ein (vgl. ebd., 251).

³³ Vgl. Lov 24. April Nr. 31 om tros- og livssynssamfunn (trossamfunnsloven), idF. 14.3.2025 [= trosL.]; Lov 9. Juni. 2023 Nr. 30 om grunnskoleopplæringa og den vidaregåande opplæringa, idF. 20.6.2026 [= oppl.]; *Kringlebotn Sødal, Helje / Tallaksen, Inger Margrethe*, Religion, livssyn og regelverk, in: Helje, Kringlebotn Sødal / Hans, Hodne / Pål, Repstad / Inger Margrethe, Tallaksen (Hg.), *Religioner og livssyn i skolehverdagen*, Oslo 2023, 41–74, 42, 50, 69. An höheren Schulen wird das KRLE-Fach „Religion und Ethik“ bezeichnet.

angemessenem Grund eine partielle Freistellung von Unterrichtsinhalten des KRLE-Faches oder den anderen Schulfächern zu beantragen, sofern diese Inhalte in Konflikt mit den Lehren ihrer Religion oder Weltanschauung geraten oder als Ausübung einer anderen Religion oder Weltanschauung verstanden werden (vgl. § 14-6 Abs. 1 oppl.). Die partielle Freistellung kann gem. § 14-6 Abs. 2 oppl. für religiöse Aktivitäten und Teile des KRLE-Unterrichts gewährt werden, entbindet aber nicht von den Kompetenzziele des Lehrplanes. Das schriftliche Ansuchen um partielle Freistellung kann ohne Angabe von Gründen von den Eltern oder bei Erreichen der Religionsmündigkeit (15. Lebensjahr) auch vom Schüler gestellt werden. Gegen ein abschlägiges Ansuchen kann Einspruch beim Schullektor und in weiterer Folge bei der örtlichen Kommune erhoben werden (vgl. § 14-6 Abs. 1 oppl.; § 3 trosfl.; § 31 bl.; § 104 Grl.).³⁴ Den freigestellten Schülern ist ein entsprechender Ersatzunterricht in ähnlicher Qualität und Umfang z. B. in Form von Arbeitsaufgaben, wie Recherchen, Lektüre und Referaten anzubieten. Damit intendiert der Gesetzgeber die Inklusion aller Schüler unabhängig von ihrer Religion oder Weltanschauung.³⁵ In Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze gilt zu beachten, dass das Kind ab dem 7. Lebensjahr ein Informations- und Anhörungsrecht besitzt und seiner Meinung ab dem 12. Lebensjahr bereits großes Gewicht beigemessen werden muss (vgl. § 31 bl.). Mit dieser Regelungsweise versuchte der Gesetzgeber dem Mandat der Eltern, der Zivilgesellschaft und dem Kindeswohl Beachtung zu schenken.³⁶ Eine Form der „religiösen Aktivität“, an der die Schüler freiwillig teilnehmen können, hat in Norwegen eine lange Tradition: Der an Feiertagen gestaltete evang.-luth. Schulgottesdienst. Immer noch nehmen viele öffentliche Schulen diese Möglichkeit in Anspruch, wenn die jeweiligen Pfarren dazu einladen. Auf Grundlage dieser positiven Haltung arbeitete das *Utdanningsdirektoratet* UDI (Unterrichtsdirektorat) einen rechtlichen Orientierungsleitfaden für Schulgottesdienste aus.³⁷

5 Die Streitsache „Folgerø und andere vs. Norwegen“

Die berühmte Streitsache, die den RLE-Unterricht maßgeblich ändern sollte, ging auf das Bestreben einiger Mitglieder des *Human-Etisk-Forbund* (HEF) zurück, die als betroffene Eltern von Grundschulkindern gegen den norwegischen Staat Klage erhoben. Als Wurzel des Streitgegenstands galt das obligatorische KRL-Fach (1997) und seine eingeschränkten Freistellungsmöglichkeiten. Die Klage, die sich durch alle nationalen Rechtsinstanzen zog,

³⁴ Vgl. *Kringlebotn Sødal / Tallaksen*, Religion, livssyn og regelverk (Anm. 35), 44; *Lomsdalen, Christian*, Fritaksrettens paradoks: Inkludering og andregjøring i livssynsmessig fritak i skolen, in: Trine, Anker / Marie, von der Lippe / Christian, Sæle, Kontroversielle tema i utdanning – hva står på spill? Oslo 2025, 82–100, 84; *Smette*, Fritak (Anm. 19), 11; *HEF*, Skolegudstjenester, at: <https://www.human.no/saker/sekularisme/religion-i-skolen/skolegudstjenester> [abgerufen am 31.3.2026]; Lov 8. April 1981 Nr. 7 om barn og foreldre (barnelova), idF. 25.4. 2025 [=bl.]. Siehe auch § 6-8 bl. des Lov 20. Juni 2025 Nr. 40 om barn og foreldre (barnelova), [= bl.]; Forskrift 3. Juni 2024 Nr. 900 om grunnskoleopplæringa og den vidaregåande opplæringa (opplæringsforskrifta), idF. 7.9.2025 [= for.-oppl.].

³⁵ Vgl. *Kringlebotn Sødal / Tallaksen*, Religion, livssyn og regelverk (Anm. 35), 62; *Lomsdalen, Christian*, Fritak og religiøse spenninger i skolen, in: *Prismet Forskning* 72 / 2 (2021) 153–170, 155.

³⁶ Vgl. *Kringlebotn Sødal / Tallaksen*, Religion, livssyn og regelverk (Anm. 35), 48; *Smette*, Fritak (Anm. 19), 2.

³⁷ Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Norsk Kristendommen, 272f.; *DNK*, Skolegudstjeneste, at: <https://www.kirken.no/nb-NO/om-kirken/diakoni-og-samfunnsansvar/samarbeid-kirke-skole/skolegudstjeneste/> [abgerufen am 21.3.2026]; *Udir*, Veileder om skolegudstjenester, at: <https://www.udir.no/regelverk-og-tilsyn/skole-og-opplaring/saksbehandling/skolegudstjenester/> [abgerufen am 21.3.2026], 3.

brachte keinen Erfolg, sodass sich die Klagenden gezwungen sahen, den internationalen Rechtsweg zu beschreiten.³⁸

5.1 Streitsache auf nationaler Ebene

Auf nationaler Ebene zog sich die Streitsache zwischen den Jahren 1998 und 2001 hin. Sie wurde von acht Eltern (allesamt Mitglieder des HEF) zusammen mit dem HEF als Weltanschauungsgemeinschaft initiiert, die sich am *Oslo Byrett* (Bezirksgericht) über den administrativen Aufwand des Erstellens von Freistellungsanträgen sowie die generelle Ablehnung der Anträge auf volle Freistellung vom KRL-Fach beklagten. Nach Meinung der Klagepartei verletze dies auf Basis der Art. 18, 26 IPbpR und Art. 13 § 3 IPwskR die Art. 9 und 14 EMRK („Verbot von Diskriminierung“) und Art. 2 Nr. 1 ZP EMRK („Recht auf Bildung“). Das Bezirksgericht lehnte sowohl den Einspruch als auch die Behandlung der Klage am 14.03.1998 ab, da er u. a. das Rechtsschutzinteresse des HEF negierte. Daraufhin erhoben die Kläger Einspruch in der 2. Instanz, dem *Borgarting lagmannsrett* (Berufungsgericht), welches jedoch am 06.10.2000 in einem Urteil die Nichtbehandlung der Klage durch das *Oslo Byrett* bestätigte. Schließlich erhob die Klagepartei Einspruch in der 3. Instanz, dem *Høyesterett* (Oberster Gerichtshof), welches die Behandlung der Klage am 22.08.2001 mit der Begründung ablehnte, dass in diesem Fall nur eine Individualklage zulässig sei und das Urteil des *Borgarting* bestätigte. Nach einer eingehenden Analyse der Gesetzgebung, der AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte), der EMRK und der zugehörigen Rechtsprechung, des IPbpR und der Verfassung kam das Richterergremium unter dem Vorsitz von Stang Lund zu dem Schluss, dass die partielle Freistellung im Prinzip auf alle Fächer der Grund- und Sekundarschulen zutrefe und anzuwenden sei, jedoch die Art ihrer Anwendung Fragen hinsichtlich der Erziehungsrechte der Eltern und der Religionsfreiheit aufwerfen könne.³⁹ Das KRL-Fach sei jedoch nicht katechetisch orientiert und die Freistellungsklausel käme nicht in Konflikt mit der EMRK und Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK. Die so formulierte „christliche und moralische Erziehung“ im Zielparagraphen des Schulgesetzes geschehe im Zusammenspiel mit den christlichen und humanistischen Werten. Aus der EMRK gehe nicht die Notwendigkeit einer gänzlich werteneutralen Lehre hervor. Der Unterricht geschehe im Einverständnis und in Zusammenarbeit mit den Eltern und entspreche damit Art. 9 EMRK, Art. 18 Abs. 1, 3, 4 IPbpR und Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK. Auf Grundlage des kulturellen und historischen Erbes des Christentums könne sowohl ein grundlegendes Wissen über die Bibel und das Christentum als auch über die anderen Religionen und Weltanschauungen vermittelt werden (vgl. § 2-4 oppl.1998). Die quantitativ höhere Gewichtung des historisch verwurzelten Christentums innerhalb des obligatorischen, objektiven, pluralistischen und kritischen Faches bewege sich im Rahmen der EMRK. Das Fach sei weder indoktrinierend noch katechetisch orientiert und sowohl Ministerium als auch Parlament hätten sich bereits im Vorfeld der Gesetzesvorarbeiten bemüht, ein inklusives, religionskundliches und auf Wissenstransfer aufgebautes Fach zu gestalten.⁴⁰ Selbst wenn spezifische Inhalte der Schulbücher „Bridges“ das Christentum moralisch und ethisch bevorzugend darstellen, sei jedoch zu betonen, dass sich die eingegangene Klage an das *Høyesterett* gegen das Fach und seine Einführung richte und aus der Klageschrift nicht deutlich hervorgehe, auf welche Weise die

³⁸ Vgl. *Kringlebotn Sødal / Tallaksen*, Religion, livssyn og regelverk (Anm. 35), 43.

³⁹ Vgl. *Folgerø and Others v. Norway* (Anm. 14), Nrn. 30, 32, 33, 35; *Lied*, KRL-faget (Anm. 7), 59.

⁴⁰ Vgl. *Folgerø and Others v. Norway* (Anm. 14), Nrn. 36, 37, 38; *Lied*, KRL-faget (Anm. 7), 60f.

individuellen Rechte der betroffenen Kinder verletzt worden wären.⁴¹ Gemäß den Richtlinien im Rundschreiben F-90-97 wäre die Freistellung nach einer schriftlichen Angabe von Gründen möglich gewesen. Im Rundschreiben F-03-98 wurde die Antragstellung auf partielle Befreiung vom KRL-Unterricht auch ohne Angabe von Gründen ermöglicht (vgl. §§ 2-6, 2-8 oppl.1998). Die ablehnende Haltung des Gesetzgebers gegen eine volle Freistellung vom KRL-Unterricht sei nicht als Diskriminierung zu werten. Der gemeinsame KRL-Unterricht diene der Ausgestaltung einer gemeinsamen Wissens-, Werte- und Kulturbasis in Norwegen und sichere eine offene und inklusive Schule.⁴² Mit seiner Analyse und Bewertung der Streitsache hatte das Richtergrremium des *Høyesterett* die grundlegende Haltung des Gesetzgebers zu „seinem“ gemischten Religionsunterricht trefflich geschildert. Damit gaben sich jedoch die Kläger nicht zufrieden. Nachdem ihr Anliegen auf nationalem Weg gescheitert war, entschloss sich ein Teil der Kläger, eine Beschwerde an den UN-Menschenrechtsausschuss für bürgerliche und politische Rechte (CCPR) einzubringen, während ein anderer Teil die Klage an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) richtete.⁴³

5.2 Internationale Beschwerde an den CCPR

Während ein Teil der Eltern am 15.02.2002 einen Antrag auf Behandlung der Sache an den EGMR stellte, brachten vier Elternpaare, die auch am EGMR Beschwerde eingereicht hatten, am 25.03.2002 eine Beschwerde (Nr. 1155/2003) an das CCPR in Genf mit dem Klagegrund der Verletzung des IPbPR ein. Nach Einholung der erforderlichen Stellungnahme des betroffenen Staates, der sich gegen eine Behandlung der Beschwerde aussprach, da bereits eine Streitsache zum selben Thema beim EGMR behandelt wurde, entschied sich das CCPR am 03.11.2004 die Beschwerde auf Grundlage der Art. 17, 18 und 26 IPbPR näher zu begutachten. In seiner Schlussbewertung folgerte es, dass das legalistische Rahmenwerk des KRL-Faches und die partiellen Freistellungsregelungen eine Verletzung von Art. 18 § 4 IPbPR darstellten.⁴⁴ Die Lehre des KRL-Faches sei nur als neutral und objektiv zu bewerten, wenn auch die Freistellungsregelungen auf eine solche Weise implementiert gewesen wären. Aufgrund der stark religionszentrierten Ausrichtung des Faches sei eine partielle Freistellung für Weltanschauungshumanisten unbefriedigend und in der Praxis schwer umsetzbar. Die nationale Gesetzgebung sei in sich widersprüchlich, da sich einerseits in der Verfassung und im Schulgesetz eine Präferenz für das evang.-luth. Christentum zeige und andererseits aus der Formulierung der Freistellungsklausel in § 2-4 oppl.1998 theoretisch das Recht auf eine volle Freistellung schließen lasse. Eine Anpassung der Freistellungsrichtlinie an Art. 18 IPbPR sei jedoch möglich. Das gegenwärtige System erschwere die partielle Freistellung, weil sie von den Eltern eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Lehrplan erfordere und somit die Rechte der Eltern nicht adäquat schütze. Zudem sei in der Praxis die klare Unterscheidung zwischen Wissenstransfer und religiösen Aktivitäten nicht leicht durchführbar. Dies zeige das Beispiel der betroffenen Beschwerdeführerinnen Maria Jansen und Pia Suzanne Orning, die zwar partiell freigestellt wurden, aber dennoch das Memorieren von religiösen Texten vorzunehmen hatten und damit in Loyalitätskonflikte verwickelt wurden, was eine Verletzung des Art. 18 § 4 IPbPR

⁴¹ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 40, 41.

⁴² Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nr. 42; Lov om endringer i opplæringslova og friskolelova, at: <https://lovdata.no/dokument/LTI/lov/2005-06-17-106> [abgerufen am 30.3.2026].

⁴³ Vgl. *Kringlebotn Sødal / Tallaksen*, Religion, livssyn og regelverk (Anm. 35), 43

⁴⁴ Vgl. *Lied*, KRL-faget (Anm. 7), 59; Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 43, 44, 45; *Smette*, Fritak (Anm. 19), 4.

darstelle. Es seien jedoch keine weiteren Verletzungen von Art. 18, 17, 26 IPbPR festzustellen. Das Komitee schloss seine Bewertung mit der Mitteilung an den Staat, ihm innerhalb von 90 Tagen Änderungsvorschläge zu unterbreiten.⁴⁵

5.3 Beschwerde an den EGMR

Auf internationaler Ebene wurde die Sache in der Amtszeit der Präsidenten Peter Luzius Wildhaber (1998–2007) und Jean-Paul Costa (2007–2011) in dem Zeitraum vom 06.12.2006 und 09.06.2007 behandelt. Die Beschwerde mit der Nr. 15472/02 wurde bereits am 15.02.2002 dem EGMR zur näheren Beurteilung vorgelegt. Dem Inhalt nach erhoben neun norwegische Staatsbürger, darunter auch Ingebjørg Folgerø, vertreten durch Rechtsanwalt Lorentz Petter Stavrum aus Lillehammer auf Grundlage von Art. 9 EMRK und Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK Beschwerde gegen den norwegischen Staat.⁴⁶ Nachdem die Beschwerde zu Beginn der 3. Sektion des EGMR zur Prüfung vorgelegt und von dieser am 26.10.2004 aufgrund des Formmangels einer „fehlenden Individualbeschwerde“ abgewiesen wurde, wurde sie erneut am 14.02.2006 an die 1. Sektion des EGMR übersendet. Die Richter der 1. Sektion erklärten den Fall auf Grundlage des Art. 14 EMRK und dem Beschwerdegrund „erschwerter partielle Freistellung“ für teilweise zulässig, traten jedoch am 18.5.2006 die Rechtsprechung an die große Kammer des EGMR ab. Am 06.12.2006 erfolgte die öffentliche Anhörung in Straßburg unter Anwesenheit der Rechtsvertreter der norwegischen Regierung, der Anwälte T. Stehen, E. Holmedal sowie der Direktor und ein Berater des *Kultur- og kirke departement* (KKD) und der Gegenpartei, in Person der Anwälte L. Stavrum, K. Rognlien, eines Klägers und der Beraterin Tove Nikolaisen.⁴⁷

5.3.1 Die Stellungnahme der Beschwerdeführer

Die Beschwerdeführer argumentierten erneut, dass das KRL-Fach nicht als objektiv, kritisch und pluralistisch zu bewerten sei. Sie beriefen sich auf die Interpretation des Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK i. V. mit dem Urteil des EGMR in *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen v. Dänemark* (1976) und Art. 18 § 4 IPbPR i. V. mit der Beurteilung des CCPR in *Hartikainen v. Finnland* (1978). Die intendierte Stärkung der religiösen Identität würde durch den Zielparagraphen im Schulgesetz und dem konfessionellen und katechetisch aufgebauten Curriculum und den Lehrbüchern konterkariert – auch wenn ein Großteil der Bevölkerung (86 %) der evang.-luth. Staatskirche angehören würden. Die früheren Fächer „Christentum“ und „Weltanschauung“ und ihre generellen Freistellungsregelungen wären adäquater gewesen.⁴⁸ Zwar sei die intendierte Inklusions- und Dialogkultur löblich, erfülle aufgrund der partiellen Freistellungsklausel in § 2-4 oppl.1998 und der Ausgestaltung der Lehrbücher nicht ihr Ziel. In der Praxis entstünde eine Grauzone zwischen Wissenstransfer und Indoktrinierung.⁴⁹ Als äußerst mangelhaft seide

⁴⁵ Vgl. *Folgerø and Others v. Norway* (Anm. 14), Nr. 45; *Kringlebotn Sødal / Tallaksen*, Religion, livssyn og regelverk (Anm. 35), 43; Eine ähnliche Beschwerde mit ähnlichem Hintergrund wurde 2002 vom CCPR begutachtet. Dieser stellt 2004 fest, dass eine Verletzung des Art. 18 Abs. 4 IPbPR vorgelegen hatte (vgl. *Leirvåg and Others v. Norway*, Nr. 14.7).

⁴⁶ Vgl. *Folgerø and Others v. Norway* (Anm. 14), 1 und Nrn. 1, 2; *Lied*, KRL-faget (Anm. 7), 59.

⁴⁷ Vgl. *Folgerø and Others v. Norway* (Anm. 14), Nrn. 3, 4, 6. Das Gericht lehnte den Antrag am 26.10.2004 ab, weil er nicht die Verletzung der Rechte der einzelnen Kinder, sondern die Rechte der Weltanschauungsgemeinschaft HEF behandelte, aber die Eltern die Nichterlaubnis der vollen Freistellung sowie die eingeschränkte Möglichkeit der teilweisen Freistellung vom KRL-Unterricht als Klagegrund vorbrachten. Laut Gericht liege der Fokus der Klage auf der Implementation des KRL-Unterrichts. Zudem seien nicht alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausreichend ausgeschöpft worden (vgl. ebd., Nr. 8).

⁴⁸ Vgl. *Folgerø and Others v. Norway* (Anm. 14), Nrn. 55, 56, 57, 58, 69; *Kjeldsen, Busk Madsen and Pedersen v. Denmark*, Nrn. 23; CCPR, *Hartikainen and Others v. Finland*, Nr. 10.5.

⁴⁹ Vgl. *Folgerø and Others v. Norway* (Anm. 14), Nrn. 59, 60, 61.

notwendige Angabe von Gründen für die Freistellungen von Teilen des KRL-Unterrichts, die keine religiösen Aktivitäten betrafen, zu bewerten. Insbesondere auf Seiten der Eltern führe ungenügendes Detail- und Fachwissen dazu, keine korrekte Einschätzung treffen zu können und in weiterer Folge keine Freistellung zu beantragen. Die Betroffenen würden die Angabe von Gründen als äußerst frustrierend und übergriffig gegenüber ihrer Privatsphäre wahrnehmen. Zudem seien praktisch nur Nichtchristen, darunter auch Migranten mit schlechten Sprachkenntnissen, von den Antragstellungen betroffen gewesen. Zuletzt habe aufgrund der unpraktikablen Regelung auch die Beziehung zwischen Eltern, Kindern und Schule gelitten. Zusätzliche Belastungen seien durch das ständige Monitoring des Lehrplans, die Stigmatisierung der Freigestellten und Frustrierung durch die Separierung der freigestellten Schüler im Klassenraum entstanden.⁵⁰

5.3.2 Die Stellungnahme der Regierung

Im Gegensatz zu den Beschwerdeführern war sich die Regierung keiner Verletzung des Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK bewusst. Überhaupt, so betont sie, könnten die meisten Unterrichtsfächer in Konflikt mit einer Religion oder Weltanschauung geraten und auch in diesen sei nur eine partielle Freistellung vorgesehen – und zwar ohne, dass damit die Existenz des gesamten Schulunterrichts oder des Fachs in Frage gestellt würde.⁵¹ Die Klagepartei schein einer verzerrten und nicht faktenbasierten Wahrnehmung vom KRL-Fach anheimgefallen zu sein, denn das Fach fördere Dialog, Toleranz und interreligiösen Respekt gem. Art.13 § 1 IPwskR und Art. 29 § 1 KRK (Kinderrechtskonvention). Im Lehrplan würden die historischen und kulturellen Aspekte des Christentums sowie die anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen berücksichtigt, daher würde die Möglichkeit einer vollen Freistellung vom KRL-Unterricht für die Schüler einen bedeutenden Wissensverlust darstellen. Die stärkere Ausprägung des christlichen Teils des Fachs bewege sich im Rahmen der Art. 9 EMRK und Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK. Aufgrund der konfessionellen Zugehörigkeit des Großteils der Bevölkerung sei das inhaltliche Gewicht des evang.-luth. Christentums vertretbar.⁵² Gem. § 1-2 oppl.1998 habe der Unterricht im Einverständnis mit dem Elternhaus zu geschehen und gerate nicht in Konflikt mit Art. 9 EMRK und Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK. Außerdem impliziere der christliche Zielparagraph im Schulgesetz keine Indoktrination oder Katechese von Andersgläubigen. Das objektiv und pluralistisch gestaltete KRL-Fach könne jedoch im Interesse der Gesamtgesellschaft religiösen Aktivitäten nicht ausschließen.⁵³ Den Eltern stünde das Recht auf Einsicht in den Unterrichtsplan zu. Die partielle Freistellung gemäß § 2-4 Abs. 4 oppl.1998 könne „flexibel“ ausgestaltet werden und die Freistellungsbedingungen würden sich innerhalb des Rahmens des Art. 8 EMRK bewegen und seien nicht als privatsphäreschädigend, besonders drastisch oder belastend zu bewerten. Die Angabe von Gründen sei ohnehin nur notwendig, wenn die Freistellung keine religiösen Aktivitäten, sondern Teile des Wissenstransfers betreffen würde. Sicherlich hätten die Eltern für ihre Kinder auch eine Privatschule wählen oder selbst die Errichtung einer Privatschule anstreben können. Die beklagte Partei verwies darauf, dass die Freistellungsanträge sowohl von Nichtchristen als auch von Christen in Anspruch genommen wurden, wie der starke Anstieg von

⁵⁰ Vgl. Ebd., Nrn. 62, 63, 64, 65, 66, 67.

⁵¹ Vgl. Ebd., Nr. 70.

⁵² Vgl. Ebd., Nrn. 71, 72, 73, 74.

⁵³ Vgl. Ebd., Nrn. 75, 76, 77, 78.

82 Privatschulen nach Einführung des Fachs erkläre.⁵⁴ Insgesamt befürwortete die Regierung das Urteil des *Høyesterett*.

5.3.3 Die Ausführungen des EGMR

Im Rahmen der Bewertung des Falles beachtete der EGMR die Auslegung von Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK und die Rechtsprechung.⁵⁵ Die zwei Sätze des Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK seien im Licht der Art. 8, 9, 10 der EMRK zu deuten. Auf dem Hintergrund dieser Deutungsgrundlage bestünde für die Eltern zwar das fundamentale Recht, ihre Erziehung auf Basis ihrer Religion und Weltanschauung zu realisieren, aber die ersten beiden Sätze würden nicht zwischen staatlicher und privater Erziehung unterscheiden. Der zweite Satz des Art. 2 wolle vor allem einen pluralistisch ausgestalteten Unterricht und eine demokratische Gesellschaft gewährleisten. Der Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK erlaube keine Unterscheidung zwischen dem KRL-Fach und anderen Schulfächern. Das Recht auf Rücksichtnahme und Respekt auf die Religion und Weltanschauung der Eltern gelte für alle Fächer, aber zugleich gelte auch das Recht auf Schulunterricht für alle Kinder.⁵⁶ Zwar seien die Eltern die primäre Instanz der Kindererziehung und der Staat habe ihren Glauben oder Weltanschauung zu respektieren, aber dies habe im Einklang mit dem Recht auf Schulunterricht zu erfolgen. Zudem seien in einer Demokratie die Interessen des Individuums mit den Interessen der Gesamtgesellschaft abzuwägen und auszubalancieren. Die Planung des Curriculums falle in die Kompetenz des Gesetzgebers und beinhalte Momente des direkten und indirekten Wissenstransfers, der objektiv, kritisch und pluralistisch zu erfolgen habe. Dagegen sei kein voller Einspruch zu erheben, da sonst der ganze öffentliche Schulunterricht nicht haltbar wäre.⁵⁷

Es stelle sich die Frage, ob der Konventionsstaat Norwegen seine Verpflichtungen im Bereich der Bildung und des Unterrichts erfülle und der KRL-Unterricht und sein Curriculum auf objektive, pluralistische und kritische Weise vorgenommen wurde, oder aber indoktrinierend oder katechetisch aufgebaut und damit in Konflikt mit Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK gerate. Die Religionsfreiheit sei gemäß § 2 GrL. in der Verfassung verankert, aber darin sei auch die evang.-luth. Religion als Staatsreligion verankert sowie die Sicherstellung der konfessionellen Erziehung der Kinder der Mitglieder der Staatskirche gefordert. Neben der Verfassung sei auch dem legislativen Rahmenwerk in § 2-1 Abs. 1 und 2-4 oppl.1998 sowie den Rundschreiben F-90-97, F-03-98, Teilen des Pflichtschulcurriculums und der Intention des Fachs Beachtung zu schenken. Die klar ersichtliche Intention schien die Sicherstellung einer religions- und weltanschauungsoffenen und inklusiven Schule gewesen zu sein, die gem. Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK auch erfolgte. Diese Intention zeigte sich in der Formulierung des § 2-4 oppl.1998 und der Betonung, einen religionskundlichen und auf Dialog basierenden Wissenstransfer zu gestalten.⁵⁸ Damit schien der Gesetzgeber die Bildung von Subgruppen, Sekten und Ignoranz vorbeugen zu wollen. Die quantitative Gewichtung des (evang.-luth.) Christentums sei nicht als antipluralistische oder indoktrinierende Maßnahme zu bewerten.⁵⁹ Dies rechtfertige die Geschichte und Tradition des Christentums in Norwegen. Zwar forderte § 2-4 Abs. 3 oppl.1998 einen religionskundlichen Unterricht, aber zugleich werde die Bedeutung des Christentums in

⁵⁴ Vgl. Ebd., Nrn. 79, 80, 81, 83.

⁵⁵ Vgl. Ebd., Nr. 84; Unter anderem wurden folgende Fälle genannt: *Kjeldsen, Busk Madsen and Pedersen v. Dänemark*, Nrn. 50-54; *Campbell and Cosans v. United Kingdom*, Nrn. 36-37; *Valsamis v. Greece*, Nrn. 25-28.

⁵⁶ Vgl. *Folgerø and Others v. Norway* (Anm. 14), Nr. 84 a.-f.

⁵⁷ Vgl. Ebd., Nr. 84 e.-h.

⁵⁸ Vgl. Ebd., Nrn. 85, 86, 87, 88, 89.

⁵⁹ Vgl. *Angeleni v. Sweden*, Nr. 5.

§ 1-2 Abs. 1 oppl.1998 klar hervorgehoben. Aus dem christlichen Zielparagraphen ergäbe sich allerdings eine höhere Gewichtung des Christentums innerhalb des Faches, was den Eindruck eines katechetisch orientierten Unterrichts entstehen lassen könnte. Daher sollte in § 2-4 Abs. 1 oppl.1998 betont werden, dass der Unterricht des Christentums in Form von Kirchen-, Bibel- und Kulturgeschichte erfolge. Aus der Verwendung des Begriffs „Glaube“ in § 2-4 oppl.1998 gehe nicht hervor, ob damit eine qualitative Differenz gemeint sei. Insgesamt spreche die Betonung der christlichen und humanistischen Werte für mehr als reinen religionskundlichen Wissenstransfer. Zudem hätten einige Klassen der Schulstufen 5–7 die Grundlagen des christlichen Glaubens auf Basis des Kleinen Katechismus Martin Luthers erlernen sollen, während bei den anderen Religionen und Weltanschauungen nur die Hauptcharakteristiken gelehrt wurden und Schüler der 6. Schulstufe das Memorieren der Zehn Gebote sowie der Oster- und Weihnachtsgesänge aufgetragen wurde. Gem. § 2-4 oppl.1998 sollten Schüler sich an religiösen Aktivitäten (z. B. Gebete, Lieder, Memorieren rel. Texte) beteiligen, aber dies könnte aus der Sicht des Gerichts beeinflussend wirken und in Konflikt mit Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK stehen.⁶⁰ Sowohl der christliche Zielparagraph als auch die Beschreibung der Inhalte und die Ziele des KRL-Faches in § 2-4 oppl.1998 und andere Quellen würden auf quantitative und qualitative Unterschiede zwischen Christentum und den anderen Religionen und Weltanschauungen hinweisen. Aufgrund dieser Ungleichheiten sei nicht ersichtlich, wie gemeinsames Verständnis, Respekt und Dialog auf adäquate Weise erreicht werden könne.⁶¹ Eine partielle Freistellung müsse mit ausreichender und adäquater Information der Eltern über die Lehrpläne einhergehen. Nur so könnten sie diese konfliktreichen Inhalte identifizieren und ein Ansuchen auf Freistellung stellen. Allerdings würden die frühzeitige Benachrichtigung und vor allem detaillierte Ausgabe von Lehrplänen auch für die Lehrer ein Problem darstellen, insbesondere da diese ihren Unterricht nicht nach bestimmten Lehrbüchern auszurichten hätten. Auch stelle die Angabe von Gründen eine Verletzung der Privatsphäre gemäß Art. 8 und Art. 9 EMRK dar. Zwar wurde diese Verpflichtung mit der Richtlinie F-03-98 aufgehoben, aber sie würde auch dann verletzt, wenn sich die Eltern freiwillig dazu entschieden, mehr Informationen offenzulegen.⁶² Auch wenn die Eltern ihre Gründe ausreichend dargelegt hatten, wäre die Freistellung nicht immer genehmigt worden, da die Schulen gem. § 2-4 oppl.1998 nach individuellen Lösungen hätten suchen sollen. Die Anforderung nach Flexibilität hätte oft dazu geführt, dass die partiell freigestellten Schüler zwar anwesend gewesen wären, aber sich nicht aktiv an dem Inhalt beteiligten. Das System der partiellen Freistellung sei eine Belastung für die Eltern, die möglicherweise davor zurückschrecken würden, einen Antrag zu stellen, um ihr Privatleben zu schützen. Zudem schien in der Praxis die Freistellung von religiösen Aktivitäten durch individuellen Unterricht ersetzt worden zu sein, was aber nicht im Sinne des § 2 ZP N. 1 EMRK und Art. 8 und 9 EMRK gewesen wäre.⁶³ Die Meinung des Staates, dass den Eltern auch die Wahl einer Privatschule offen gestanden hätte, sei nicht haltbar, denn die Existenz von Privatschulen dispensiere den Staat nicht davon, Pluralismus an öffentlichen Pflichtschulen zu gewährleisten. Zusätzlich sei nicht genügend Wert und Aufmerksamkeit auf die Aufbereitung des Curriculums

⁶⁰ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 89, 90, 91, 92, 93, 94; *Føllesdal*, KRL-faget (Anm. 14), 74; *Lied*, KRL-faget (Anm. 14), 62.

⁶¹ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nr. 95; *Lied*, KRL-faget (Anm. 14), 62.

⁶² Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 97, 98; *Lied*, KRL-faget (Anm. 14), 62.

⁶³ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 98, 99, 100; *Lied*, KRL-faget (Anm. 14), 63.

und den Inhalt des Faches gelegt worden.⁶⁴ Auf Basis dieser Sachlage votierten die Richter am 29.6.2007 mit einer Verteilung von neun zu acht Stimmen für eine Verletzung von Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK. Die Verletzung sei aufgrund der strengen, rein partiellen Freistellungsregelungen in Verbindung mit der ungenügend pluralistischen und kritischen Wissensvermittlung des Faches geschehen.⁶⁵ Die Beschwerdeführer beantragten Schadensersatz und suchten um Rückerstattung der Gerichtskosten von 117.000 EUR an. Die Regierung erhob keinen Einspruch und der Gerichtshof verurteilte den norwegischen Staat zu einer Zahlung von 70.000 EUR.⁶⁶

Man kann sich der Einschätzung des Historikers Svein Ivar Angell nur anschließen, dass sich mit diesem Urteil bereits zeigte, auf welche Weise die Globalisierung und Internationalisierung der Welt auf die nationale Schulpolitik und den nationalstaatlichen Handlungsraum einwirken und sie einschränken sowie eine Transformation nationaler Unterrichts- und Lehrpläne bewirken können.⁶⁷

5.3.4 Die Sondervoten

Nicht alle Richter waren mit dem Votum der Mehrheit einverstanden. Zwei Richter vertraten die Meinung, dass die Beschwerde von der großen Kammer erst gar nicht angenommen werden hätte sollen.⁶⁸ Da alle Betroffenen vor dem *Høyesterett* und den Gerichten erster und zweiter Instanz vom selben Anwalt mit denselben Klaggründen auf dieselbe Weise vertreten worden waren, sei die Klage nicht als eine Individualklage zu bewerten. Nach dem Eintreffen des Falles am EGMR (15.02.2000) wurde er auch dem UN-Menschenrechtsausschuss zur Beurteilung vorgelegt. Obwohl die Familien zuvor gemeinsam an nationalen Gerichten Klage erhoben hatten, hätte sich nun ein Teil an den EGMR und ein anderer Teil an den CCPR in Genf gewandt. Der CCPR bewertete die ihm vorgelegte Beschwerde am 03.11.2004 als Individualbeschwerde. Im Jahr 2006 erklärte auch der EGMR, dass es sich um zwei verschiedene Gruppen mit jeweils individuellen Anliegen gehandelt hatte.⁶⁹ Die besagten Richter bemängelten, dass dadurch (d. h. durch mögliche entgegengesetzte Voten des CCPR und des EGMR) ein internationaler Kollisionsfall entstehen hätte können, welcher dem Sinn der Gesetze entgegenstünde, die solche Fälle zu verhindern versuchen.⁷⁰

Die anderen acht Richter betonten, dass in der Umsetzung des KRL-Unterrichts und der partiellen Freistellungsrichtlinien keine Verletzung von Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK zu bemerken sei – insbesondere in einem Land mit evang.-luth. Bevölkerungsmehrheit. Die Forderung nach Inklusion könne nicht auf Kosten des Christentums als Religion und Schulfach geschehen. Zudem würden die anderen Religionen und Weltanschauungen die Hälfte des Unterrichtsstoffes einnehmen. Der Zielparagraph sei nicht weiter bedenklich, da sowohl die christliche als auch die moralische Erziehung an das Einverständnis der Eltern gebunden sei und mit diesen zu geschehen habe. Die Wortwahl des Zielparagraphen („christliche und moralische Erziehung“) stelle keine Abweichung von den Bestimmungen des Faches als gewöhnliches und nicht verkündigendes Fach dar. Mit der religionskundlichen Wissensvermittlung wachse das

⁶⁴ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 101, 102; *Kringlebotn Sædal / Tallaksen*, Religion, livssyn og regelverk (Anm. 35), 43.

⁶⁵ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), 44; *Kringlebotn Sædal / Tallaksen*, Religion, livssyn og regelverk (Anm. 35), 43.

⁶⁶ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nrn. 107, 108, 110, 112f.; *Lied*, KRL-faget (Anm. 14), 61.

⁶⁷ Vgl. *Angell*, Frå felleskap (Anm. 32), 267.

⁶⁸ Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), 46.

⁶⁹ Vgl. Ebd., 47.

⁷⁰ Vgl. Ebd., 48.

gegenseitige Verständnis, der Respekt und der interkulturelle Dialog und dies diene den humanistischen und christlichen Werten. Das KRL-Fach und sein gesetzliches Rahmenwerk würden keine qualitativen Unterschiede in der Unterrichtart erkennen lassen. Nicht nur die Freistellungsregelungen, sondern auch die flexible Auslegung der Freistellungsanträge durch die Lehrer würden den Eltern entgegenkommen.⁷¹

6 Konsequenzen

Sowohl die Bewertung des CCPR als auch das Urteil des EGMR zogen Änderungen in der staatlichen Gesetzgebung, im Curriculum und im Fach nach sich. Die Bewertungen des CCPR bewegten die norwegische Regierung, Modifikationen an dem KRL-Fach, dem Grundschulgesetz von 1998 (oppl.1998) und dem Curriculum vorzunehmen. In einem Rundschreiben (F-02-05) wurden die Änderungen verlautbart. Es wurde eine zusätzliche qualitative Beschreibung der Religionen und Weltanschauungen veranlasst, die Bezugnahme auf den Zielparagraphen in § 2-4 Abs. 3 oppl.1998 entfernt und die Freistellungsregelungen vereinfacht und in einen eigenen § 2-3 a. oppl.1998 gefasst. Diese gelten nun für alle Schulfächer. Der Ausdruck „religiöse Aktivitäten“ wurde mit „Aktivitäten“ ersetzt. Zusätzlich wurde die allgemeine Informationspflicht an Schulen ausgeweitet und ein neues Curriculum mit klarerer Trennung zwischen dem religionskundlichen und weltanschaulichen Unterrichtsteil und den religiösen Aktivitäten erstellt. Zudem sollte den Freistellungsanträgen mit noch größerer Flexibilität begegnet werden. Insbesondere die Formulierung in § 2-4 Abs.1 oppl.1998 stand im Fokus. Dort wurde das Wort „Glaube“ durch „Verständnis des Christentums“ ersetzt und nicht mehr nur das evang.-luth. Christentum, sondern auch die anderen Strömungen des Christentums bedacht.⁷²

Auch das Urteil des EGMR (2007) führte zur Modifikation des Faches, der Freistellungsregelungen und des Zielparagraphen durch Gesetzesänderungen, Schul- und Lehrplanreformen.⁷³ Das Fach KRL (1997), wurde im Laufe der Jahre immer wieder modifiziert und in RLE (2008) und später erneut in KRLE (2015) umbenannt. Nicht nur die Nomenklatur des RLE (Religion, Weltanschauung, Ethik), sondern auch der Inhalt änderte sich. Die neue Optik sollte auf die quantitativ gleichmäßigere und gerechtere Verteilung der Religionen und Weltanschauungen im Fächerkanon hinweisen. Zudem wurde die Umsetzung einer gleichwertigen Nebeneinanderstellung der christlichen und humanistischen Werte, Religionen, Weltanschauungen und Menschenrechte im Zielparagraphen der Grundschulen befürwortet und 2009 eingearbeitet.⁷⁴ Das *Kulturdepartementet* (Kulturministerium) begründete die Einführung eines neuen religions- und weltanschauungsoffenen Zielparagraphen (oppl.2008) für Kindergärten, Grundschulen und weiterführende Schulen damit, dass sowohl die Wertebasis und die historische und kulturelle Tradition des Christentums, des Humanismus und der

⁷¹ Vgl. Ebd., 50ff.; *Lied*, KRL-faget (Anm. 14), 63ff.

⁷² Vgl. Folgerø and Others v. Norway (Anm. 14), Nr. 46; *Regjeringen*, Rundskriv F-08-05: Rundskriv F-08-05: Endringer i opplæringsloven og friskoleloven o.a., at: <https://www.regjeringen.no/no/dokumenter/rundskriv-f-08-05/id109494/> [abgerufen am 30.3.2026].

⁷³ Vgl. Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Norsk Kristendommen (Anm. 4), 229; *Utdannings- og forskningsdepartementet*, Kunnskapsløftet – reformen i grunnskole og videregående opplæring, Oslo 2006, 8; *Kringlebotn Sødal / Tallaksen*, Religion, livssyn og regelverk (Anm. 35), 43; *Kirke-, utdannings- og forskningsdepartementet*, St. meld. nr. 28 (2015–2016). Fag – Fordypning – Forståelse. En fornyelse av Kunnskapsløftet. Tilråding fra Kunnskapsdepartementet 15. april 2016, godkjent i statsråd samme dag, 6.

⁷⁴ Vgl. *Angell*, Frå felleskap (Anm. 32), 268; *Lied*, KRL-faget (Anm. 14), 69.

anderen Religionen und Weltanschauungen einbezogen werden sollten.⁷⁵ Das Fach wurde 2015 erneut in KRLE (Christentum, Religion, Weltanschauung und Ethik) umbenannt, ein neuer Lehrplan erstellt, die Stundenanzahl des christlichen Fächerteils angepasst und Änderungen an den geforderten Kompetenzen der Lehrer vorgenommen. Sowohl die Leiter des Instituts für Religionspädagogik, Christentum und Katechese (IKO) als auch die meisten Vertreter der evang.-luth. Staatskirche nahmen diese Änderung als eine Schwächung der Position des Christentums wahr.⁷⁶ Der damit einhergehende Lehrplan legte weniger Gewicht auf die Betonung der christlichen Werte, Kultur und Tradition und berücksichtigte stärker den Einfluss der vielfältigen Religionen und Weltanschauungen.⁷⁷ Mit der Schulreform von 2020 (LK20) wurde das Fach erneut aktualisiert, wobei diesmal primär der Ausbau von zukunftssträchtigen Fertigkeiten (u. a. Dialogfähigkeit, interreligiöse und interkulturelle Kompetenzen, Reflexionsfähigkeit und Toleranz) im Fokus standen.⁷⁸ Im Laufe der letzten 50 Jahre häufte sich nicht nur die Anzahl der Änderungen am KRLE-Fach, sondern auch die Anzahl der Privatschulen. Es entstand auch eine nicht unbeträchtliche Nachfrage nach christlichen Unterrichtsalternativen, wie z. B. Sonntagsschulen, Bibelschulen, Glaubenskurse usw. Heute existieren etwa 478 Privatschulen, die zu einem Drittel christlich geprägt sind.⁷⁹

7 Ausblick

In Hinblick auf die sinkende Mitgliedschaft in der Norwegischen Kirche (DNK) und der rasant ansteigenden Anzahl von über 700 Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, deren Kinder größtenteils den KRLE-Unterricht besuchen, erscheinen sowohl das Urteil als auch die Beschwerde wegweisend. Es bleibt jedoch zu fragen, ob eine bedächtigeren Vorgangsweise sowie die längere Beibehaltung der Fächer „Christentum“ und „Weltanschauung“ nicht ratsamer und ökonomischer gewesen wäre und beiden Parteien einiges an Ärger erspart hätte. Spätestens jedoch mit Ende der Staatskirche (2012) wäre mit einem Umbau des Faches zu rechnen gewesen. Dieser geschah jedoch bereits 1997. Nach Meinung der Religionspädagogin Sidsel Lied lag die Problematik des damals neuartigen KRL-Faches weniger an der partiellen Freistellung, sondern in der Kombination aus einem christlich konnotierten Zielparagraphen und dem quantitativ hohen Anteil des Christentums innerhalb des Faches.⁸⁰ Die partielle Freistellung blieb bis heute erhalten, aber der quantitative Anteil der Religionen und Weltanschauungen im heutigen KRLE-

⁷⁵ Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Norsk Kristendommen (Anm. 14), 228f. Das Ende der norwegischen Staatskirche (2012), zog eine Neuorganisation der Leitungsorgane und einen strukturellen Umbau der DNK nach sich, die 2017 in ein eigenes Rechtssubjekt umgewandelt wurde (Vgl. ebd., 174).

⁷⁶ Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Norsk Kristendommen (Anm. 4), 230; *Smette*, Fritak (Anm. 19), 5; *Regjeringen*, Tromsø kommune, Høring - Forslag til endring i opplæringsloven og privatskoleloven - Krav om relevant kompetanse i undervisningsfag m.m., at: https://www.regjeringen.no/contentassets/74a1d82c094f440a87cbad84d51ee506/tromsoe_kommune.pdf?uid=Tromsø_kommune [abgerufen am 31.3.2026].

⁷⁷ Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Norsk Kristendommen (Anm. 4), 229; Siehe auch at: https://www.regjeringen.no/globalassets/upload/kilde/ufd/prm/2005/0081/ddd/pdfv/256458-kunnskap_bokmaal_low.pdf.

⁷⁸ Vgl. *Angell*, Frå felleskap (Anm. 32), 270; *Udir*, KRLE (RLE01-03) Kjerneelementer, in: <https://www.udir.no/lk20/rle01-03/om-faget/kjerneelementer> [abgerufen am 30.3.2026]; *Udir*, Læreplan i kristendom, religion, livssyn og etikk (KRLE) (RLE01-03), in: <https://www.udir.no/lk20/rle01-03> [abgerufen am 14.3.2026].

⁷⁹ Vgl. *Kringlebotn Sødal*, Norsk Kristendommen (Anm. 4), 230; Mit dem Ende der Staatskirche im Jahr 2012 wurde die evang.-luth. Kirche sowohl namentlich als auch strukturell zu „der norwegischen Volkskirche“ - „Den Norske Kirke“ (DNK); *Smette*, Fritak (Anm. 19), 11; *Nasjonalt skolerregister*, Finn skoler, in: <https://nsr.udir.no/> [abgerufen am 30.3.2026].

⁸⁰ Vgl. *Lied*, KRL-faget (Anm. 7), 58; Im Jahr 2025 gehörten nur mehr 61 % der evang.-luth. Christen der DNK an (vgl. *DNK*, Medlemstall, at: <https://www.kirken.no/nb-NO/om-kirken/bakgrunn/kirkestatistikk/medlemsstatistikk/> [abgerufen am 31.3.2026]).

Fach ist um einiges ausgeglichener. Im Hinblick auf die norwegische Lebensrealität und die demographischen Veränderungen erscheint der KRLE-Unterricht auch in Zukunft als einzig gangbare und gerechte Möglichkeit. Hinsichtlich der partiellen Freistellungsregelungen zeigt sich in der Praxis, dass sich deren Anträge in Grenzen halten, da einige Schulen dies bereits bei der Planung ihrer Aktivitäten berücksichtigen und versuchen, „schwierige“ Aktivitäten zu vermeiden.⁸¹ Bezüglich der abschlägig behandelten Freistellungsanträge zeigte sich, dass Einsprüche dagegen meist nicht erfolgreich waren.⁸² In einer Fokusgruppenuntersuchung analysierte der Religionswissenschaftler Christian Lomsdalen, auf welche Weise eine gerechte Balance zwischen gesellschaftlichen Inklusionsbedarf und religiös und weltanschaulich motivierten, individuellen Inklusionsbedarf möglichst konfliktfrei und auf Basis der Wertegrundlagen in § 1-3 Abs. 2 oppl. geschehen kann. Dabei zeigte sich, dass sowohl die Lehrer des KRLE-Faches als auch Sport- und Naturkundelehrer mit religiös und weltanschaulich motivierten Freistellungsgesuchen konfrontiert wurden (z. B. im Rahmen des Turn-, Schwimm- oder Sexualkundeunterrichts). Christian Lomsdalen meint, dass die bewilligten Freistellungsanträge jedoch statt einer Inklusion eine Exklusion verursachen könnten, da sie die besondere Andersartigkeit des Individuums hervorheben und damit die fachliche, soziale, physische und psychische Trennung im Klassenraum und zwischen den Schülern verstärkt.⁸³ Unter den Freigestellten befanden sich meist Schüler mit Hintergrund im Weltanschauungshumanismus, aber auch Konfessionslose, Zeugen Jehovas und Muslime.⁸⁴ In der Praxis schienen die Lehrer ihren Unterricht neutral und inklusiv zu gestalten und den religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Schüler individuell entgegenkommen zu wollen (z. B. durch Vermeidung von Schweinefleisch, Halal-Ernährung, Software-Instrumente, Ganzkörperbadekleidung, geschlechtergetrennte Schwimmgruppen und Kopfhörer).⁸⁵ Dabei gilt jedoch gem. § 1-3 oppl. darauf zu achten, dass die Wertegrundlage der Schule allen Schülern mitzugeben ist und die Annahme von Freistellungsanträgen in gewissen Themenbereichen (z. B. Demokratie und Politik, Naturkunde, KRLE) nicht unbedingt demokratie- und gesellschaftsfördernd sind.⁸⁶ Trotz der Bemühungen, ein pluralistisches Religions- und Weltanschauungsfach zu gestalten und die Lehrpläne daran anzupassen, stellt sich letztlich folgende Frage: Welche Relevanz besitzt das KRLE-Fach für seine Adressaten? Immerhin scheinen sich bereits 40 % der Schulkinder mit norwegischen Wurzeln als nicht religiös, aber 70 % der Schulkinder mit Migrationshintergrund als religiös zu betrachten. Laut Eigenverständnis des Faches dient es nicht nur dem religionskundlichen Wissenstransfer, sondern auch der Mitmenschlichkeit, Empathie und persönlichen und ethischen Reflexionsfähigkeit.⁸⁷ In der Praxis scheint der Spagat zwischen einem wissensbasierten und erfahrungs- und praxisrelevanten Unterricht schwieriger als gedacht. Oft wird dann lieber der sichere Weg des rein fachkundlichen und außenperspektivischen Unterrichts gewählt. Dieser nimmt jedoch auf die Perspektive, Reflexionen und Erfahrungen der Schüler sowie ihre

⁸¹ Vgl. *Kringlebotn Sødal / Tallaksen*, Religion, livssyn og regelverk (Anm. 35), 59, 62; *Smette*, Fritak (Anm. 19), 6, 7.

⁸² Vgl. *Lomsdalen*, Fritak (Anm. 37), 158.

⁸³ Vgl. *Lomsdalen*, Fritaksrettens (Anm. 36), 83.

⁸⁴ Vgl. Ebd., 86, 91; *Smette*, Fritak (Anm. 19), 7.

⁸⁵ Vgl. *Lomsdalen*, Fritaksrettens (Anm. 36), 86, 87, 89; *Smette*, Fritak (Anm. 19), 12; *Lomsdalen*, Fritak (Anm. 37), 158.

⁸⁶ Vgl. *Lomsdalen*, Fritaksrettens (Anm. 36), 94, 98.

⁸⁷ Vgl. *Stokke, Christian / Rodriguez Cataya, Mira*, Livsmestring og selvutvikling i KRLE- tar faget en subjektiv vending?, in: *Nytt Norsk Tidsskrift* 37 / 2 (2020), 137-148, 138.

Udir, KRLE (RLE01-03) Fagets relevans og sentrale verdier, at: <https://www.udir.no/lk20/rle01-03/om-faget/fagets-relevans-og-verdier> [abgerufen am 30.3.2026].

existenziellen und spirituellen Fragestellungen und Nöte nicht genug Bedacht und könnte das Fach „aushöhlen“ und es in die Irrelevanz driften lassen.⁸⁸ Es bleibt zu fragen, ob die wohl intendierte Transformation des evang.-luth. Religionsunterrichts in ein pluralistisches KRLE-Fach, mitsamt seiner Entfernung von verkündigenden, erfahrungsbasierten und spirituellen Elementen schlussendlich in die spirituelle Sterilität führen wird oder eine andere Richtung nehmen kann.

88 Vgl. *Stokke / Rodriguez Cataya*, Livsmestring (Anm. 89), 140ff.; *Breidlid, Halldis*, Hvor ble det av KRLE-faget?, at: Kirke og Kultur 124/1 (2019), 14–23, 14.